

Strom- und Hafenaubau

Der Strom- und Hafenaubau ist für das gesamte öffentliche Bauwesen im Hafengebiet von Hamburg und Cuxhaven, für den Neubau und die Unterhaltung sämtlicher öffentlicher Anlagen für die Strombauten und sonstigen wasserbautechnischen Angelegenheiten der vom Reich in Hamburg delegierten Elbstrecke zuständig.

- 1. Die Entwurfs-, Konstruktions- und Pachtabteilung.
2. Die Strombaubehörde für den Strombau, die Baggerel und die Pollarbeiten.
3. Die Hafenaubehörde für den Neubau und die Unterhaltung aller baulichen Anlagen im Hafen.
4. Die Maschinenbaubehörde für den Betrieb, Unterhaltung und Reparatur aller maschinellen und heiztechnischen Anlagen.

Baupolizeiamt

Vorstand: Baudirektor Dr. Ing. W. Hellweg
Durchführung der Bestimmungen der Bauordnung und Aufrechterhaltung der durch den Bebauungsplan oder durch andere Gesetze usw. den Grundstücken auferlegten Baubeschränkungen.

Gewerbeaufsichtsamt

Admiralitätsr. 56 I, 23 36 854
Durchführung und Überwachung des Schutzes für Leben und Gesundheit der Arbeiter und Angestellten im hamburgischen Staatsgebiet zur Lande und zu Wasser.

Aufsichtsamt für Dampfkessel und Maschinen

Admiralitätsr. 56, 23 84 10 01
Vorstand: Baudirektor
Genehmigung und Überwachung von Dampfkesseln, Maschinen auf Passagierschiffen, Aufzügen, Dampfmaschinen, Abnahme von Kraftwagen und Prüfung von Kraftfahrzeugführern, Abnahme von Heizungsanlagen.

Baupflegamt

Bleichenbrücke 17, Fiesteingang, Zim. 53
Aufgabenkreis des Baupflegamts: Schutz des Stadt- und Landschaftsbildes im ganzen hamburgischen Staatsgebiet gegen Verunstaltung.
Das Baupflegamt übt die Aufsicht über die Ausführung von Bauwerken, Kunstwerken, Denkmälern und Grabmälern aus.

Für die Bearbeitung der vorkommenden Fälle in Bergedorf, Cuxhaven und Umgebung Landherrenschaft Ritzebüttel hat das Baupflegamt örtliche Dienststellen eingerichtet. Die Anzeigen sind dort im Rathaus einzureichen.

Für die Waldöfener, Marsch- und Vierlande und die Stadt Geesthacht ist eine Dienststelle bei der Landherrenschaft Hamburg, Klingberg 1, eingerichtet. Anzeigen sind daselbst einzureichen.

Die öffentlichen Umschlag- und Speicheranlagen im Hamburger Hafen

Seit dem 1. April 1935 werden sämtliche dem Umschlag und der Lagerung und Bearbeitung von Waren dienenden, dem Staat gehörenden Anlagen im Hamburger Freihafen von d. Hamburger Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft, Bei St. Annen 1, bewirtschaftet.

Polizeibehörde

Neuerwall 86/88, im Stadthaus, Fernspr.: S.-Nr. 84 10 00
Im Jahre 1814 wurde in Hamburg zur Wahrnehmung derjenigen staatlichen Tätigkeit, die auf die Erhaltung und Förderung der Sicherheit und Wohlfahrt der Einwohner gerichtet ist, eine besondere Behörde als Polizeibehörde eingesetzt. Es handelte sich hierbei um ein Provisorium. Der Fortbestand der Behörde wurde wiederholt nur auf einen beschränkten, in der Regel sechsmonatigen Zeitraum genehmigt.

Durch das Gesetz vom 23. April 1869 trat die erste Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Aufgaben unter denen die Fremdenpolizei besonders in Betracht kam, nicht nur erster Instanz auszuüben. Durch das Gesetz vom 30. April 1869 trat die Verordnung von 1826 ihre Gültigkeit. Dieses Gesetz brachte den in der Verfassung der Justiz zur Geltung und übertrug die bisher der Polizeibehörde zugewiesene Strafgewalt den Gerichten. Eine Neuordnung der Verhältnisse trat mit dem Gesetz vom 25. Oktober 1875, betr. Reorganisation der Polizeiverwaltung u. d. a., Polizeipräsidenten - geschaffen die Polizeigewalt in den Vororten - des jetzigen städtischen Polizeibereiches über, in den Vororten wurden zur Wahrnehmung der polizeilichen Geschäfte Bezirksbüros errichtet, der Polizeiwachdienst wurde umgestaltet und der städtischen Polizeibehörde wurde die Befugnis beigelegt, hinfür von den Lokalbehörden einzuziehen. An die Stelle des Gesetzes vom 30. April 1869 trat am 23. April 1879 gleichzeitig mit dem Reichsgesetz das jetzt noch in Geltung befindliche Gesetz betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege.

Bis zur Revolution im Jahre 1919 gehörten der Polizeibehörde nur 2 Senatoren als Polizeiherrn an. Durch § 5 des Gesetzes über die vorläufige Staatsgewalt erhielt die Bürgerschaft das Recht, der Polizeibehörde fünf bürgerliche Mitglieder beizugeben. In dieser Zusammensetzung bestand die Polizeibehörde bis zum 1. Mai 1928, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung vom 19. November 1926. Nach § 12 dieses Gesetzes gehörten ein Mitglied der Finanzdeputation an, das diese aus der Zahl ihrer bürgerlichen Mitglieder in die Polizeibehörde entsendet.

Durch das Gesetz vom 22. März 1929 über die Ausübung der Polizeiverwaltung im hamburgischen Staatsgebiet wurde auch die Ausübung der Polizeiverwaltung des Landgebietes der städtischen Polizeibehörde übertragen.

Die im Jahre 1876 im Zusammenhang mit der Reorganisation der Polizeiverwaltung errichteten und später hinzugekommenen Bezirksbüros hatten im Laufe der Zeit ihren ursprünglichen Charakter als selbständige Zweigstellen der Polizeibehörde mehr und mehr verloren. Nachdem auf einige von ihnen bereits im Jahre 1931 verzichtet werden konnte sind die übrigen - mit Ausnahme des Bezirksbüros St. Pauli - im Jahre 1934 unter Übertragung ihrer Dienstgeschäfte auf die Schutzpolizei aufgelöst worden.

Polizeipräsident

Allgemeine Dienstaufsicht. Generalien, Personalien, Eingänge.

Abt. I (Wohlfahrts-Polizei)

Vorstand: Oberregierungsrat

Gesundheits- und Veterinärpolizei, Pflanzenschutz: Impfkontrolle; Lebensmittelkontrolle, Fleischbeschau, Futtermittel- und Milchhandelsüberwachungsangelegenheiten; Weinkontrolle; Fürsorge für Geisteskranken und Hilfsbedürftige, allsicherungsangelegenheiten; allgemeine Feuer- und Sicherheitspolizei und Feuer- und Sicherheitspolizei in Theatern und Versammlungsräumen.

Abt. II (Staatliche Kriminalpolizei, Kriminalpolizeistelle Hamburg)

Vorstand: Leit. Regierungsdirektor

Verfolgung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen auf Grund der Strafgesetze. Nachforschung nach Vermissten, Leichensachen.

Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Hamburg

Rechtsabteilung

Vorstand: Oberregierungsrat

Abt. III (Gewerbe-polizei)

Vorstand: Oberregierungsrat

Gewerbebeanmeldungen, Gewerbeaufsichtliche Aufsicht, Erteilung, Versagung und Entziehung von Gewerbebefugnissen, Mass- und Gewichtskontrolle, Sonntagsruhe, Ladenschluss, Schankstättenverbotswesen, Marktpolizei.

Abt. V (Betriebsverwaltung)

Vorstand: Verwaltungsdirektor

Kassen- und Rechnungswesen, Hundesteuer, Hundehalterkontrolle, Gehalts- und Lohnzahlungswesen, Kanzlei- und Botenmeisterei, Fundusverwaltung, Betriebswirtschaftliche Angelegenheiten der Polizeibehörde (einschließlich Verwaltung der Betriebsanstalten und der Dienstgebäude).

Abt. VI (Verkehrspolizei)

Vorstand: Regierungsrat

Kraft- und Luftverkehrsbesenen, Eisenbahnangelegenheiten. Öffentliches Fahren, Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs. Beaufsichtigung der Strassenverkehrs.

Abt. VII (Melde- und Paßpolizei)

Vorstand: Oberregierungsrat

Disziplinarsachen, Bescheinigungen und Beglaubigungen, Beschwerden gegen Strafverfügungen, Meldewesen, Fremden- und Passpolizei, Registerbuch, Gnadensachen, Wehrpflichtdienststelle.

Kommando der Schutzpolizei

Hafen- und Schiffsahrtspolizei

Kommandeur: Oberst der Schutzpolizei.

Polizeiwachdienst im Stadt- und Landgebiet

Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Polizeiwachdienst, Verkehrsregelung, Signalisierung von Hochwasser, Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen, Beschaffung ärztlicher Hilfe zur Nachtzeit, Unterstützung der übrigen Abteilungen und anderer Behörden und Beamten nach Massgabe der Dienstvorschrift, Polizeilicher Fernsprech-, Telegraphen- und Kraftfahrtdienst, Luftschutz im Stadt- und Landgebiet.

Polizeiwachdienst im Hafen, auf der Nordseite von Orkathen bis Blankenese, auf der Alster und auf der Elbe mit ihren Kanälen.

Zulassung und Überwachung der auf diesen Gebieten verkehrenden Fahrzeugen und Tankkraftfahrzeuge, Beaufsichtigung des Warenumschlags im Petroleum- und abgehenden Seeschiffe, Erteilung von Patenten an die Führer der Fahrzeugen und abgehenden Seeschiffe, Festsetzung der Tauchzeiten für die nach der Oberseite abgehenden Fahrzeuge, Erteilung von Schiffszeugnissen, Vermessung der Luftfahrzeuge auf der Alster, Mitwirkung im Zollinteresse, in der Durchführung der Passvorschriften und in der Abwehr von Seuchen, die mit Schiffen eingeschleppt werden können. Begleitung von Schiffskollisionen und anderen schiffstechnischen Angelegenheiten.

Feuerwehr

Vorstand: Branddirektor

Feuerverhütung, Feuerbekämpfung, Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Beseitigung von Verkehrshindernissen, Beaufsichtigung des Schornsteinfegergewerbes.

Desinfektions-Anstalten

I. u. II. Am Bullerdeich 7, III. u. Fahrzeug „Desinfektor“, am Ellerholzkanal. Die Desinfektionsanstalten sind der Gesundheitsbehörde unterstellt. Zu ständig sind die Anstalten am Bullerdeich für die städtische nördlich der Elbe und das Landgebiet, die Anstalt am Ellerholzkanal für den Hafen und die städtische am südlichen Elbufer.

Aufgaben: Desinfektionen bei ansteckenden Krankheiten und Ausfuhrgeut, Körperdesinfektionen, Entlausungen, Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt, insbesondere auch Ausführung und amtliche Überwachung von Rattenvertilgungsmaßnahmen, Dienststunden: werktäglich im Sommer (1. 4. bis 30. 9.) 7 bis 19 Uhr, im Winter (1. 10. bis 31. 3.) 8 bis 19 Uhr, Fernsprecher: Anstalt I und II Sammler Nummer 24 09 41, Anstalt III 85 39 29.

Feuerlöschwesen

Hauptfeuerwache: Westphalensweg 1 (Ecke Berlinerthor). Das Feuerlöschwesen des Hamburger Staates ist seit 1. 5. 1928, dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung, der Polizeibehörde Hamburg zugeordnet und führt die Bezeichnung „Feuerwehr“.

Vordem wurde das gesamte Feuerlöschwesen von der „Deputation für das Feuerlöschwesen“ geleitet, die auf Grund eines Gesetzes vom 2. 3. 1868 bei der Trennung des Feuerlöschwesens von dem Feuererschwerungswesen gebildet wurde.

Bleed Through Repaired Document Plastic Covered Document